DBH-Fachtagung Führungsaufsicht aktuell

Führungsaufsicht aus der Sicht der Aufsichtsstellen

Matthias Koller

Kassel, 23. Januar 2012



Zielsetzung der Führungsaufsicht

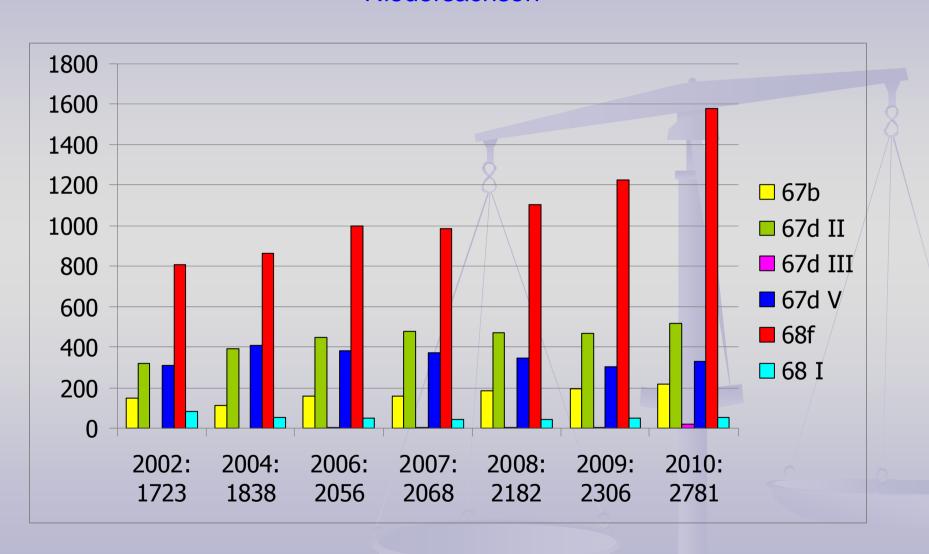
- Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende
 Betreuung von Täterinnen und Tätern,
 - deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint
 - und die daher im Besserungs- und Sicherungsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16 / 1993)

Zielsetzung der Führungsaufsicht

- Zielgruppe der Führungsaufsicht (allgemein)
 - gefährliche Täter (mit schlechter Sozialprognose, Vollverbüßer)
 - gefährdete Täter (wegen seelischer Störung)
- Aufgaben der Führungsaufsicht (allgemein)
 - **Lebenshilfe** beim Übergang in die Freiheit
 - **Führung** und Überwachung

Vorkommen der Führungsaufsicht

Niedersachsen



Aufgabenverteilung in der Führungsaufsicht

§ 68a StGB

- Aufgabenstellungen
 - Hilfe, § 68a II StGB
 - Betreuung, § 68a II StGB
 - Überwachung des Verhaltens, § 68a III StGB
 - Überwachung der Weisungserfüllung, § 68a III StGB

Beteiligte

- Gericht
- Aufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- ggf. forensische Ambulanzen

Aufgabenverteilung in der Führungsaufsicht

§ 68a StGB

- Aufgabenstellungen
 - Hilfe, § 68a II StGB
 - Betreuung, § 68a II StGB
 - Überwachung des Verhaltens, § 68a III StGB
 - Überwachung der Weisungserfüllung, § 68a III StGB

Beteiligte

- Gericht
- Aufsichtsstelle
- Bewährungshilfe
- ggf. forensische Ambulanzen
- Polizei (KURS/HEADS und EAÜ)

§ 68a StGB

- (1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle;
- das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

Art. 295 EGStGB

- (1) Die **Aufsichtsstellen** (§ 68a des Strafgesetzbuches) gehören zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.
- (2) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden
- von Beamten des höheren Dienstes,
- von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen
- oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.
- Der **Leiter** der Aufsichtsstelle muss die **Befähigung zum Richteramt** besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein.
- Die Leitung der Aufsichtsstelle kann auch einem Richter übertragen werden.

Ausstattung der Führungsaufsichtsstelle

- Die Aufsichtsstellen gehören nach Art. 295 I EGStGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen, sind also Behörden der Justizverwaltung. Bei welcher Justizbehörde die Aufsichtsstelle zu errichten ist, bleibt den einzelnen Ländern überlassen.
- Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden nach Art. 295 II 1 EGStGB von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.
- Eine **bestimmte Besetzung** ist hiernach den Ländern **nicht vorgeschrieben**.
- Ihnen ist vielmehr insoweit ein Spielraum eingeräumt worden.

Zitat aus Schönke/Schröder – Stree/Kinzig, StGB, 28. Aufl., § 68a Rn. 3

Ausstattung der Führungsaufsichtsstelle

- Nur für die Spitze der Aufsichtsstelle bestimmt Art. 295 II 2 EGStGB, dass ihr Leiter die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein muss.
- Zulässig ist es aber auch, die Leitung der Aufsichtsstelle einem Richter zu übertragen (Art. 295 II 3 EGStGB).
- Werden Richter in der Aufsichtsstelle eingesetzt, so handeln sie ohne richterliche Unabhängigkeit.

Zitat aus Schönke/Schröder – Stree/Kinzig, StGB, 28. Aufl., § 68a Rn. 3

Ausstattung der Führungsaufsichtsstelle

- bundesweit unterschiedlichste Strukturmodelle
 - zentral oder dezentral
 - bei den Gerichten oder bei der Staatsanwaltschaft
 - Abgrenzung oder Vernetzung mit der StVK

- mit Sozialarbeiter oder ohne Sozialarbeiter
- mit Forensischer Ambulanz oder ohne Forensische Ambulanz

- Hilfe und Betreuung, § 68a II StGB
 - im Einvernehmen mit Bewährungshilfe, § 68a II StGB
 - und forensischer Ambulanz bei Therapieweisung, § 68a VII 1 StGB

- Hilfe und Betreuung, § 68a II StGB
 - im Einvernehmen mit Bewährungshilfe, § 68a II StGB
 - und forensischer Ambulanz bei Therapieweisung, § 68a VII 1 StGB
- Überwachung von Verhalten und Weisungen, § 68a III StGB
 - im Einvernehmen mit dem Gericht, § 68a III StGB
 - mit Unterstützung der Bewährungshilfe, § 68a III StGB
 - und der forensischen Ambulanz bei Vorstellungs- oder Therapieweisung, § 68a VII 2 StGB

- **Hilfe** und **Betreuung**, § 68a II StGB
 - im Einvernehmen mit Bewährungshilfe, § 68a II StGB
 - und forensischer Ambulanz bei Therapieweisung, § 68a VII 1 StGB
- Überwachung von Verhalten und Weisungen, § 68a III StGB
 - im Einvernehmen mit dem Gericht, § 68a III StGB
 - mit Unterstützung der Bewährungshilfe, § 68a III StGB
 - und der forensischen Ambulanz bei Vorstellungs- oder Therapieweisung, § 68a VII 2 StGB
- Durchsetzung von Weisungen durch Strafantrag, §§ 145a, 68 VI StGB
 - nach Anhörung der Bewährungshilfe, § 68a VI StGB
 - und der forensischen Ambulanz, § 68a VII 2 StGB

§ 145a StGB

- Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Tat wird **nur auf Antrag der Aufsichtsstelle** (§ 68a) verfolgt.

■ Verurteilungen nach § 145a StGB – 2006 – 2008 – 2010

Abgeurteilte:	128	213	359
> davon Erwachsenenrecht:	124	206	357
davon Verurteilte:	103	160	287*
davon Freiheitsstrafe:	58	111	182
davon ohne Bewährung:	37	65	103
davon 6 Monate u. mehr:	14	49	86
davon ohne Bewährung:	9	29	45

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, für 2006 nur alte Länder incl. Berlin

^{*} davon zweimal Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

§ 66 I StGB Sicherungsverwahrung – neu

- Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn
- 1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die [...]
- a) sich gegen das Leben, die k\u00f6rperliche Unversehrtheit, die pers\u00f6nliche
 Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,
- b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder
- c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, [...]
- [2. 4. Vorstrafen, Vorverbüßung, Hang, Gefährlichkeit].

- BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08
- Zum Sachverhalt
- 1941 geborener Angeklagter (A.)
- Verurteilung 2001 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren
- Im Rahmen des von ihm ausgeübten Fahrdienstes war A. mit dem Finger für dieses schmerzhaft in die Scheide eines siebenjährigen, körperlich behinderten und retardierten Mädchens eingedrungen; bei der zweiten Tat hatte er es zudem erfolglos aufgefordert, den Oralverkehr auszuüben

- BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08
- Zum Sachverhalt
- Führungsaufsicht nach Vollverbüßung
- Weisungen: "Kontakte mit minderjährigen Kindern zu unterlassen … sowie Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Kinder aufhalten (z.B. Spiel- und Sportplätze, Schwimmbäder, Schul- und Kindergartenbereiche) zu meiden".

- BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08
- Zum Sachverhalt
- Weisungsverstöße: zweimal suchte A. einen Spielplatz auf.
- Dort bot er im ersten Fall einem siebenjährigen Mädchen einen Kaugummi an.
- Im zweiten Fall sprach er einen siebenjährigen Jungen mit "Hallo" an.
- Beide Kinder liefen daraufhin sofort ängstlich davon. Sie waren von ihren Eltern angewiesen worden, dem A., dessen Vorstrafe im Wohnviertel bekannt war, aus dem Weg zu gehen.
- A. ist an einer **Demenz** bei Morbus Pick erkrankt.

- BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08
- Entscheidung
- Freispruch vom Vorwurf des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in zwei Fällen wegen fehlender Einsichtsfähigkeit,
- jedoch Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
- Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil aufgehoben
- und die Sache zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08

Entscheidung

- Zwar hat A. gegen Weisungen i.S.d. § 145a StGB verstoßen.
- Nicht jede derartige Zuwiderhandlung begründet aber die Annahme einer zukünftigen **Gefährlichkeit**, wie die außerordentlich beschwerende Unterbringung nach § 63 StGB sie voraussetzt.
- Auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird etwa die Nichterfüllung der Weisung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einem Bewährungshelfer zu melden (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB), grundsätzlich nicht geeignet sein, eine zukünftige Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu prognostizieren.

- BGH, Beschluss vom 28. Mai 2008, 1 StR 243/08
- Entscheidung
- Ob es sich bei den von A. gezeigten Verhaltensweisen um solche lediglich formalen Gehorsamsverstöße gehandelt hat, lässt sich anhand der knappen Darstellung in den Urteilsgründen nicht abschließend beurteilen.
- Insbesondere **bleibt offen**, mit welcher **Motivation** der Angeklagte sich an die beiden Kinder gewandt hat.

Probleme des § 145a StGB

- Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und erkennendem Gericht
- am Ort der zu erfüllenden Weisung (i. d. R. Wohnort), der nicht notwendig auch Ort des Ausgangsverfahrens ist
- Förmlichkeit des Verfahrens, Instanzenzug
- = > Dauer

Was fehlt?

- schnelle Interventionsmöglichkeiten
- z. B. Ordnungsgeld, Beugehaft
- z. B. Kriseninterventionshaft
- Anordnung durch die mit dem Verfahren vertraute StVK
- auf Antrag der FA-Stelle

- Informationsvernetzung, § 68a VIII StGB
 - Gericht, BewHi, FA-Stelle, Arzt, Therapeut, Ambulanz wechselseitig,
 - soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden
 - Arzt, Therapeut, Ambulanz gegenüber Gericht und FA-Stelle,
 - soweit dies aus ärztlich-therapeutischer Sicht notwendig ist
 - Überwachung von Vorstellungs- und Therapieweisung
 - Veranlassung von Kriseninterventionsunterbringung, Widerruf oder unbefristeter Verlängerung
 - Abwehr von erheblichen gegenwärtigen Gefahren
 - Verwendung der Therapieinhalte nur zu den genannten Zwecken

Informationsvernetzung

• ... behält die Führungsaufsichtsstelle [...] die organisatorische Federführung und Verantwortung für die Führungsaufsicht, d. h. sie gewährleistet z. B. durch geeignete organisatorische Maßnahmen, dass die notwendige Dokumentation, Kommunikation und erforderlichenfalls Reaktion stattfindet.

BT-Drucks. 16 / 1993, S. 18.

- Problem: Informationsvernetzung und Polizei, andere Behörden
- Für die Übermittlung von Informationen der Führungsaufsichtsstelle an die Polizei gibt es eine rechtliche Grundlage.
- Die **Führungsaufsichtsstelle** darf auf der Grundlage des **§ 463a StPO** Daten erheben und für ihre Zwecke andere Stellen mit Ermittlungen jeder Art beauftragen.
- Sie kann daher z. B. auch in Verbindung mit Ermittlungsaufträgen an die Polizei Informationen über Probanden [...] weitergeben.
- Die Führungsaufsichtsstellen dürfen daher ihre Daten der Polizei übermitteln, um polizeiliche Erkenntnisse für die Führungsaufsicht nutzbar zu machen.
- Konzeption K.U.R.S. Niedersachsen bei 9.

- Problem: Informationsvernetzung und Polizei, andere Behörden
- Bei dem Informationsaustausch mit anderen Stellen müssen die staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen [...] der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe den Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB beachten.
- Die Justizsozialarbeiterin [...] des AJSD tragen dafür Sorge, dass der Berufsgeheimnisschutz des § 203 StGB bei den Beratungen [des runden Tisches] eingehalten wird.
- Konzeption K.U.R.S. Niedersachsen bei 9 und 10.

- Problem: Informationsvernetzung und Polizei, andere Behörden
- In der juristischen Literatur wird überwiegend vertreten, dass [....]

 Bewährungshelfer nicht zu den Privatgeheimnisträgern gehören und die [...] Bewährungshelfer keine persönliche, auch innerdienstlich wirkende Schweigepflicht, sondern nur die in § 203 I Nr. 1 StGB geregelte, nicht innerdienstlich wirkende Schweigepflicht als Amtsträger trifft.
- Abschlussbericht JustuS Niedersachsen

- Problem: Informationsvernetzung und Polizei, andere Behörden
- Nach anderer Ansicht können [...] Bewährungshelfer als staatlich anerkannte [...] Sozialarbeiter zwar grundsätzlich zu den Privatgeheimnisträgern im Sinne des § 203 I StGB gehören; es müsse jedoch differenziert werden,
 - ob das Geheimnis in Zusammenhang mit dem Überwachungs- und Kontrollauftrag bekannt geworden (keine Schweigepflicht nach § 203 I Nr. 5 StGB, nur § 203 II StGB) oder
 - außerhalb des Überwachungsauftrags "anvertraut" sei.
- Abschlussbericht JustuS Niedersachsen

Was fehlt?

- gesetzliche Klärung,
 - auch für FA-Stellen,
 - auch ggü. anderen Behörden, z. B. Jugendämtern

- Ermittlungen zur Verhaltens- und Weisungskontrolle, § 463a I 1 StPO
 - selbst, durch Einholung von Bewährungshelferberichten, Polizei- und Meldeamtsanfragen, Arge-Anfragen
 - oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, § 463a I 2 StPO
- Ausschreibung zur **polizeilichen Beobachtung**, § 463a II StPO
- Beantragung eines Vorführbefehls, § 463a III StPO

- Ermittlungen zur Verhaltens- und Weisungskontrolle, § 463a I 1 StPO
 - selbst, durch Einholung von Bewährungshelferberichten, Polizei- und Meldeamtsanfragen, Arge-Anfragen
 - oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, § 463a I 2 StPO
- Ausschreibung zur **polizeilichen Beobachtung**, § 463a II StPO
- Beantragung eines Vorführbefehls, § 463a III StPO
- Beteiligung an der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)?,
 § 463 IV StPO

- § 463a IV StPO EAÜ
- ¹Die Aufsichtsstelle erhebt und speichert bei einer Weisung nach § 68b I 1 Nr. 12 StGB mit Hilfe der von der verurteilten Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung; [...].
- Die Aufsichtsstelle kann die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen; diese sind verpflichtet, dem Ersuchen der Aufsichtsstelle zu genügen.

Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

§ 463a IV StPO - EAÜ

- ²Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke: [...]
- ⁵Die in Satz 1 genannten Daten **sind** spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung **zu löschen**, soweit sie nicht für die in Satz 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- ⁶Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und der Bearbeiter zu protokollieren; [...].
- * Werden innerhalb der Wohnung der verurteilten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen.
- *Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren.

Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

Offene Fragen

- Was kann die FA-Stelle zur EAÜ beitragen?
 - technisch?
 - know how?
- Wie sollte sie an der Entscheidung über die Anordnung der EAÜ beteiligt werden?
 - Teilnahme an vorbereitenden Fallkonferenzen?
 - individuell oder zentral?
- Wie sollte sie in kritischen Situationen beteiligt werden?
 - Information?
 - Anordnungs- oder Koordinierungsfunktion?
 - oder nur als Strafantragsteller?

Aufgabenverteilung in der Führungsaufsicht

- FA-Stelle und Gericht Rolle des Gerichts
- § 68a StGB
 - Überwachung von Verhalten und Weisungen im Einvernehmen mit der FA-Stelle, § 68a III StGB
 - Entscheidung bei Divergenzen zwischen Bewährungshilfe und FA-Stelle über Fragen der Hilfe und Betreuung, § 68a IV StGB
 - Anweisungen für die Tätigkeit von Bewährungshilfe und FA-Stelle,
 § 68a VI StGB

Aufgabenverteilung in der Führungsaufsicht

- FA-Stelle und Gericht Rolle des Gerichts
- Probleme
 - eigene Aktenführung des Gerichts?
 - Doppelarbeit?
 - durch doppelte Überwachung?
 - durch konkrete Handlungsvorschläge der FA-Stelle?
 - Zuständigkeitsabgrenzung?
 - insbesondere: Anhörungszuständigkeit?



Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

weniger Doppel-FAen

Vermeidung von Doppel-FAen

- § 68e I StGB Beendigung oder Ruhen der FA neu
- ¹Soweit sie nicht unbefristet oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67b Absatz 2, § 67c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4, § 67d Absatz 2 Satz 2) eingetreten ist, endet die Führungsaufsicht
- 1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
- 2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,
- 3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

Vermeidung von Doppel-FAen

- § 68e I StGB Beendigung oder Ruhen der FA neu
- **2**[...]
- ³Das Gericht ordnet das Entfallen einer nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht an, wenn es ihrer nach Eintritt eines in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Umstandes nicht mehr bedarf.
- ⁴Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA



Mehr unbefristete FA

- § 68c III 1 StGB Dauer der Führungsaufsicht wie bisher -
- ¹Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn
- 1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder

Instrumente der Führungsaufsicht unbefristete FA

- § 68c III 1 StGB Dauer der Führungsaufsicht wie bisher –
- 2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und
- a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder

Instrumente der Führungsaufsicht unbefristete FA

- § 68c III 1 StGB Dauer der Führungsaufsicht neu –
- ... oder
- b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § 68b I 3
 Nr. 1 [nach Vollverbüßung von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe oder erledigter Maßregel] eingetreten ist
- und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verhängt oder angeordnet wurde.

Instrumente der Führungsaufsicht unbefristete FA

Probleme

- bisher keine veröffentlichte obergerichtliche Rechtsprechung
 - zu Gründen unbefristeter Verlängerung
 - zu (Verhältnismäßigkeits-) Grenzen unbefristeter Verlängerung
 - zu Beendigungen unbefristeter FA
- grenzenlose Mehrarbeit begrenzter Nutzen?

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA

Aktuelle Rechtsprechung

Kriseninterventionsunterbringung (§ 67h StGB)

Krisenintervention – bei anfänglicher Bewährung

- **OLG Stuttgart**, Beschluss v. 06. 06. 2009 2 Ws 65 / 09
- Zwar wird in Rechtsprechung und Literatur teilweise gefordert, dass der Krisenintervention nach § 67h StGB ein vorheriger Vollzug der Unterbringung vorangegangen sein muss.
- Diese sich am Wortlaut der Vorschrift des § 67h StGB orientierende Auslegung entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, aus Verhältnismäßigkeitsgründen mit einer Krisenintervention den drohenden Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung abzuwenden.

Krisenintervention – bei anfänglicher Bewährung

- **OLG Stuttgart**, Beschluss v. 06. 06. 2009 2 Ws 65 / 09
- Wille des Gesetzgebers bei der Einführung von § 67h StGB war, eine Flexibilisierung in den Fällen zu erreichen, in denen nach Aussetzung einer Unterbringung zur Bewährung zwar der Gesundheitszustand der betroffenen Person sich verschlechtert hat, jedoch eine Besserung absehbar ist.
- Bei dieser Konstellation soll ein sonst nach bisherigem Recht gebotener
 Widerruf der bewährungsweisen Aussetzung vermieden werden.

Krisenintervention – 6-Monats-Grenze

- **OLG Stuttgart**, Beschluss v. 29. 07. 2010 2 Ws 118 / 10
- Die zeitliche Grenze von sechs Monaten, die § 67h Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 StGB der Maßnahme setzt, gilt nach der Auffassung des Senats nur für die einzelne Interventionsmaßnahme, nicht aber für die Summe der Invollzugsetzungen während der gesamten Führungsaufsicht.
- Der Wortlaut des Gesetzes spricht von der "Maßnahme" (Singular).

 Dabei ist als Maßnahme nach § 67h Abs. 1 Satz 1 StGB der konkrete befristete Vollzug zu verstehen.

Krisenintervention – 6-Monats-Grenze

- **OLG Stuttgart**, Beschluss v. 29. 07. 2010 2 Ws 118 / 10
- Regelungszweck des § 67h StGB ist es, eine höhere Durchlässigkeit zwischen ambulanter und stationärer Betreuung zu schaffen und der Praxis Möglichkeiten flexibler Intervention zu geben.
- Die zeitliche Begrenzung auf sechs Monate wurde im Gesetzgebungsverfahren damit begründet, dass regelmäßig eine schwerwiegende, den Widerruf fordernde Störung vorliegt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet werden kann. Damit wird auf die konkrete therapeutische Situation abgestellt.

Krisenintervention – 6-Monats-Grenze

- **OLG Stuttgart**, Beschluss v. 29. 07. 2010 2 Ws 118 / 10
- Im Verlauf der Führungsaufsicht können immer wieder kleinere Störungen auftreten, die jeweils durch Intervention behoben werden können, ohne dass es einer längerfristigen Unterbringung bedarf.
- Dann ist unerheblich, ob die Gesamtheit der Maßnahmen unter Berücksichtigung früherer Interventionen sechs Monate übersteigt.
 Anderenfalls wären die Gerichte gegebenenfalls auch bei einem Interventionsbedarf von nur wenigen Wochen zu einem Widerruf gezwungen, den das Gesetz gerade vermeiden wollte.

Krisenintervention – kein Zuständigkeitswechsel

- **BGH**, Beschluss v. 25. 05. 2011 2 ARs 164 / 11
- Die für die Invollzugsetzung der Unterbringung nach § 67h StGB zuständige
 Strafvollstreckungskammer bleibt mit der Sache befasst, bis die
 Maßnahme beendet ist (juris-Orientierungssatz).
- Die Fortdauer der Anordnung der Invollzugsetzung der Unterbringung steht unter dem Vorbehalt ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und ist aufzuheben, sobald der Zweck der Maßnahme [...] erreicht ist.
- Dies führt zu einer fortlaufenden Prüfungspflicht der Strafvollstreckungskammer und bedingt, dass ihr Befasstsein mit der Sache bis zur Beendigung der Krisenintervention und Entscheidung über den Antrag auf Widerruf der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung andauert.

Kriseninterventionsunterbringung

bleibende Verfahrensprobleme

- der Betroffene ist grundsätzlich vorher anzuhören
 - auch wenn er weit entfernt lebt
 - oder bei Eilbedürftigkeit der Maßnahme
- die Kriseninterventionsunterbringung ist Maßregelvollstreckung
 - > Vollstreckungsbehörde ist die **Staatsanwaltschaft**
 - > es gelten die Maßregelvollzugsgesetze der Länder
 - > u. a. mit allen Regularien bzw. der Bewilligung von Lockerungen

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA

Aktuelle Rechtsprechung/

- Kriseninterventionsunterbringung (§ 67h StGB)
- Ortsgebote und Freizügigkeit

- **Thür. OLG,** Beschluss vom 26. 10. 2009 1 Ws 431/09
- Die Weisung [...] verpflichtet den Verurteilten, den Wohn- und Aufenthaltsort (Landkreis) für die Dauer der Führungsaufsicht nicht länger als einen Tag ohne Erlaubnis der FA-Stelle zu verlassen.
- Diese Weisung stützt sich auf § 68b I Nr. 1 StGB, wonach insoweit sogar eine uneingeschränkte derartige Verpflichtung möglich ist.
- Weisungen nach § 68b I Nr. 1 StGB sind aber in besonderer Weise geeignet, das Grundrecht der Freizügigkeit einzuschränken.
- Auch ist bei einer derartigen Weisung besonders zu prüfen, ob diese **zumutbar** ist (§ 68b III StGB).

- **Thür. OLG,** Beschluss vom 26. 10. 2009 1 Ws 431/09
- Die Weisung [...] schränkt den Verurteilten wesentlich in seiner Lebensführung ein, [...].
- Dies bedeutet nämlich, dass vor jeder geplanten Abwesenheit und sei es auch nur für ein Wochenende ein aufwändiges Antragsverfahren in Gang gesetzt werden muss.
- Auch würde z.B. ein kurzfristig notwendiger Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes aus familiären oder anderen persönlichen Gründen kaum ohne Auflagenverstoß möglich bzw. die erforderliche Erlaubnis nicht rechtzeitig zu erlangen sein.

- **Thür. OLG**, Beschluss vom 14. 12. 2009 1 Ws 416/09
- Aus diesem Grund wird der Begriff "Verlassen" […] im einschlägigen Schrifttum wohl überwiegend einschränkend, jedoch wenig präzise dahin interpretiert, dass der Ort "nicht schon bei kurzfristiger, z.B. eintägiger Entfernung" verlassen werde (Fischer, StGB, 56. Aufl., § 68b Rdnr. 3a), […].
- Da jedoch Verstöße gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB [...]

 Straftaten gemäß § 145a StGB darstellen [...], gebietet nicht nur
 § 68b I 2 StGB, sondern auch das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG, dem Verurteilten genau mitzuteilen, was er darf und was nicht.

- **OLG München,** Beschluss vom 26. 10. 2009 1 Ws 431/09
- Allerdings gibt § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB dem Gericht nur die Möglichkeit zu einer Mobilitätsbeschränkung, gestattet jedoch nicht, einem Verurteilten einen bestimmten Wohnsitz nach Haftentlassung zuzuweisen.
- Hiervon zu unterscheiden ist die in der Praxis häufige genaue Bezeichnung des Ortes der Wohnsitznahme nach Haftentlassung im Führungsaufsichtsbeschluss. Diese ist jederzeit zulässig, wenn der Verurteilte bereits eine konkrete Adresse genannt hat, an der er Wohnung nehmen will, also sein Einverständnis mit der entsprechenden Wohnsitznahme vorliegt.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 30. 09. 2010 2 Ws 334 / 10
- Insbesondere besteht nach § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht die Möglichkeit, den Beschwerdeführer zum Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung anzuweisen.
- Zweifelhaft ist schon, ob die Bestimmung rechtmäßig ist, den Wohn- und Aufenthaltsort in einer offenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses zu nehmen.
- Jedenfalls aber stellt die Weisung, Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung zu nehmen, faktisch die Umgehung der Aussetzung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßnahme dar.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 30. 05. 2011 2 Ws 423 / 11
- Aus den Ausführungen des Gutachters folgte eindeutig, dass bei einer Wohnsitznahme des Untergebrachten in einem Heim mit viel Struktur eine geringere Wahrscheinlichkeit zur Begehung künftiger Straftaten gegeben ist.
- Dabei stellt es aus Sicht des Senats auch keine unzumutbare oder unverhältnismäßige Einschränkung der Lebensführung des Untergebrachten dar, wenn es sich dabei um ein offenes Heim für Suchtkranke in einer ländlichen Umgebung handelt,
- denn bei den Fragen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sind grundsätzlich Einschränkungen und Gefahren gegeneinander abzuwägen.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 30. 05. 2011 2 Ws 423 / 11
- Zwar werden in der **Literatur Bedenken** gegen die Weisung, in einer bestimmten offenen Einrichtung zu wohnen, erhoben, da dies einem Hausarrest gleichkomme und auch mit dem Wortlaut von § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB unvereinbar sei.
- Der Wortlaut [...] verbietet eine entsprechende Weisung gerade nicht, denn eine solche Bestimmung lässt sich ansehen als Bestimmung des bestimmten Bereichs im Sinne von § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 30. 05. 2011 2 Ws 423 / 11
- Einem Hausarrest kommt eine solche Weisung nicht gleich, wenn es sich um eine offene Einrichtung handelt und die Führungsaufsichtsstelle eine generelle Erlaubnis etwa für Spaziergänge oder Einkaufsfahrten erteilt.
- Mit dem Sinn und Zweck von Weisungen, deren Aufgabe es ist, die Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten, wäre eine solche Weisung gerade im Fall des Verurteilten ebenfalls vereinbar.

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA

Aktuelle Rechtsprechung/

- Kriseninterventionsunterbringung (§ 67h StGB)
- Ortsgebote und Freizügigkeit
- Abstinenzverpflichtung

- **OLG Dresden**, Beschluss vom 13. 07. 2009 2 Ws 291/09
- Die Weisung an einen erkanntermaßen alkoholkranken Menschen im Rahmen der Führungsaufsicht, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen, verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist mit § 68b III StGB nicht zu vereinbaren.
- Eine solche Weisung zur künftigen Lebensführung ist regelmäßig erst zulässig, wenn zuvor eine entsprechende Therapie erfolgreich abgeschlossen wurde.

- OLG Celle, Beschluss vom 16. 10. 2009 2 Ws 228/09
- Bei anerkannt suchtabhängigen Personen, die nicht oder nicht erfolgreich behandelt werden konnten, wird eine Weisung,

jeglichen Konsum von Rauschmitteln zu unterlassen,

 nicht erteilt werden dürfen, weil es in der Regel an der Zumutbarkeit des verlangten Verhaltens fehlen wird.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 16. 10. 2009 2 Ws 228/09
- [...] im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung [...] kann einem alkohol- oder drogenabhängigen Straffälligen [...] gemäß § 56c StGB grundsätzlich die Weisung erteilt werden, jeglichen Alkohol- oder Drogenkonsum während der Bewährungszeit zu unterlassen.
- Diese Weisung [...] zielt auf eine Resozialisierung des Straftäters, indem sie eine erneute Straffälligkeit im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln zu verhindern sucht.
- Sie ist auch Ausdruck der Gemeinschaftsgebundenheit des Betroffenen, welche die Einschränkung seines Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 I GG rechtfertigt.

- **OLG Celle,** Beschluss vom 16. 10. 2009 2 Ws 228/09
- Dieser Grundsatz kann [...] auf eine Weisung aus dem Katalog des § 68b I
 StGB nicht uneingeschränkt übertragen werden. [...]
- An die Zumutbarkeit sind [...] erhöhte Anforderungen zu stellen,
- weil der Verstoß gegen eine Weisung aus dem Katalog des § 68b I
 StGB [...] gemäß § 145a StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu
 3 Jahren geahndet werden kann,
- während im Rahmen der Strafaussetzung [...] bei einem Weisungsverstoß gemäß § 56f I StGB nur der Widerruf einer bereits rechtskräftig verhängten [...] Freiheitsstrafe in Betracht kommt [...]

- **OLG Celle,** Beschluss vom 16. 10. 2009 2 Ws 228/09
- Einschränkungen wie beim Weisungsverstoß im Rahmen der Bewährung, der [...] gröblich und beharrlich sein muss, um einen Widerruf der Strafaussetzung nach sich zu ziehen, unterliegt der Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b I StGB nicht.
- Zudem setzt die Anordnung von Führungsaufsicht die vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe voraus
- und ist nicht mit der Erwartung zukünftiger Straffreiheit verbunden, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung einhergeht.

Abstinenzverpflichtung

- **OLG Frankfurt,** Beschluss vom 03. 05. 2011 3 Ws 421/11
- Die Strafvollstreckungskammer wies den Verurteilten an
- "alkoholische Getränke nicht im Übermaß (nicht mehr als 0,75 l Bier oder 0,5 l Wein pro Tag und generell keine alkoholischen Getränke mit mehr als 18 Vol. %) und andere berauschende Mittel überhaupt nicht zu konsumieren."
- Die ausdrücklich auf § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB gestützte Weisung ist gesetzeswidrig, weil diese abschließende Vorschrift nur ein absolutes (" keine …") Konsumverbot vorsieht, das mit Blick auf die Strafbewehrung, § 145a StGB - zudem regelmäßig mit entsprechenden Kontrollen verbunden werden sollte.

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA

Aktuelle Rechtsprechung

- Kriseninterventionsunterbringung (§ 67h StGB)
- Ortsgebote und Freizügigkeit
- Abstinenzverpflichtung
- Therapie- und Kontrollkosten

- OLG Koblenz, Beschluss vom 23. 03. 2011 1 Ws 161 / 11
- Die Strafvollstreckungskammer selbst hat die Weisungen dem Bestimmtheitsgebot entsprechend genau zu bezeichnen.
- Dazu gehört nicht nur die **Art der Kontrollen** die nur dann § 68b **Abs. 1 Satz 1 Nr. 10** StGB unterfallen, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, während mit einem körperlichen Eingriff verbundene Kontrollen nach **Abs. 2** nur im Einverständnis des Verurteilten zulässig sind -,
- sondern auch ihre Frequenz, die durchführende Stelle und die Kostentragung.
- ebenso z. B. OLG Rostock, NStZ-RR 2011, 220

- OLG Dresden, NStZ 2009, 268
- Bei einer Weisung,
- "keine berauschenden Mittel nach dem Betäubungsmittelgesetz zu konsumieren und sich nach von der Bewährungshelferin zu bestimmenden Zeiten mindestens vierteljährlich Urinkontrollen (Drogenscreening) zu unterziehen und die Ergebnisse seiner Bewährungshelferin nachzuweisen,"
- verbleibt die Kostenlast bei der Staatskasse,

• ...

- OLG Dresden, NStZ 2009, 268
- ...
- weil im Bereich der Führungsaufsicht mit ihren Weisungen zur Lebensführung maßgeblich der polizeiliche Präventionsaspekt im Vordergrund steht
- und die Strafvollstreckungskammer bestimmt hat, dass die jeweiligen
 Termine des Drogenscreenings von der Bewährungshelferin zu veranlassen sind.

- **Thür. OLG,** Beschl. v. 16. 05. 2011 1 Ws 74 / 11
- Eine **gesetzliche Regelung**, der zu entnehmen wäre, ob die Kosten für eine im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB erteilte Weisung, sich regelmäßigen Alkoholoder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, von der Staatskasse oder vom Verurteilten zu tragen sind, ist **nicht erkennbar**.
- Die [...] teilweise in der Rechtsprechung [...] geäußerte Auffassung, dass aus dem Gefahrenabwehrcharakter führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen eine grundsätzliche Kostentragungspflicht des Staates abzuleiten sei, hält der Senat für nicht überzeugend.

- **Thür. OLG,** Beschl. v. 16. 05. 2011 1 Ws 74 / 11
- Zum einen kennt das öffentliche Recht gerade auch eine Kostentragungspflicht des Störers als Veranlasser einer Maßnahme der Gefahrenabwehr,
- zum anderen dienen die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung und die in ihrem Rahmen erteilten Weisungen auch nicht bloß der Gefahrenabwehr, sondern vor allem der Unterstützung des Verurteilten in seinem Bemühen um ein künftig straffreies Leben.

- **Thür. OLG,** Beschl. v. 16. 05. 2011 1 Ws 74 / 11
- Der Senat folgt vielmehr der entgegengesetzten Rechtsprechungsansicht, dass die durch führungsaufsichtsrechtliche Weisungen verursachten Kosten grundsätzlich aufgrund des Veranlasserprinzips vom Verurteilten zu tragen sind.
- Diese Kostentragungspflicht des Verurteilten wird jedoch durch § 68b Abs. 3 StGB begrenzt. Danach dürfen bei der Erteilung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

- **Thür. OLG,** Beschl. v. 16. 05. 2011 1 Ws 74 / 11
- Ob danach die Schwelle der Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall überschritten ist, hat die Strafvollstreckungskammer insbesondere bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte [...] zu erwägen, wobei sie unter anderem die durch Nachweise belegten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verurteilten, das Vorhandensein anderer möglicher Kostenträger berücksichtigen muss.
- Ergibt diese Prüfung, dass die mit der Weisung verbundene Kostentragungspflicht den Verurteilten in unzumutbarer Weise belastet, darf die Strafvollstreckungskammer die Weisung nicht erteilen bzw. hat sie nach § 68d StGB aufzuheben oder hat in Ausübung einer entsprechenden Annexkompetenz zu § 68b Abs. 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 4 StGB zu bestimmen, dass deren Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

- **OLG Nürnberg,** Beschl. v. 21. 01. 2011 1 Ws 713 / 10
- Ziffer 4 lit. d) des angefochtenen Beschlusses lautet: "Er hat nach näherer Anweisung des Bewährungshelfers eine ambulante Suchtberatung bei der C... in R... durchzuführen".
- Diese Weisung war aufzuheben, da ihr die individuelle Konkretisierung fehlt. Die genaue organisatorische Ausgestaltung bleibt offen.
- Abgesehen davon, dass die Adresse der Beratungsstelle fehlt, wird nicht hinreichend deutlich, wann genau und in welchem Turnus bzw. wie oft der Verurteilte Beratungstermine wahrzunehmen hat
- Darüber hinaus fehlt der Weisung eine Entscheidung über die Kostentragungslast; dies ist jedoch ebenfalls erforderlich.

Ausgewählte Sachfragen

Neue Gesetze

- weniger Doppel-FAen
- mehr unbefristete FA

Aktuelle Rechtsprechung

- Kriseninterventionsunterbringung (§ 67h StGB)
- Ortsgebote und Freizügigkeit
- Abstinenzverpflichtung
- Therapie- und Kontrollkosten
- Haarspaltereien

Haarspaltereien

- OLG München, NStZ 2011, 94 3. Strafsenat -
- Grundsätzlich kann zur Kontrolle der Befolgung dieser Weisung auch die Abgabe von Drogenscreenings angeordnet werden, wobei die Abgabe von Urinkontrollen keinerlei Bedenken begegnet.
- Nach Auffassung des Senats begegnet jedoch die alternativ angeordnete Entnahme von Haarproben insoweit Bedenken, als dies vom Wortlaut des § 68 b Abs. 1 Satz 1 Ziffer 10 StGB nicht umfasst ist.
- Dort sind lediglich Kontrollen erlaubt, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind.

Haarspaltereien

- OLG München, NStZ 2011, 94 3. Strafsenat -
- Da jedoch auch die menschlichen Haare zur Körpersubstanz gehören, stellt eine Haarprobe, also das Abschneiden von Haaren, einen - wenn auch nur geringfügigen - körperlichen Eingriff dar.
- Dass Kontrollmaßnahmen, die mit k\u00f6rperlichen Eingriffen und sei es auch nur geringf\u00fcgiger Alt verbunden sind, nur mit der Einwilligung des Verurteilten m\u00f6glich sind, hat der Gesetzgeber in \u00e8 68 b Abs. 2 Satz 4 StGB ausdr\u00fccklich klargestellt.

Haarspaltereien

- OLG München, NStZ 2011, 162 2. Strafsenat -
- Trotz der abweichenden Entscheidung des 3. Senats [...] hält der Senat in Übereinstimmung mit dem 1. Senat [...] auch an seiner bisherigen Auffassung fest, wonach **Haarproben** zur Suchtmittelkontrolle *keine* körperlichen Eingriffe im Sinne des § 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB darstellen, die nur mit Einwilligung des Verurteilten im Rahmen nicht strafbewehrter Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB erteilt werden könnten.
- Zwar ist die Abnahme einer Haarprobe zwangsläufig mit dem Abschneiden einiger weniger Haare verbunden. Ein körperlicher Eingriff im Sinne des § 68 b Abs. 1 und Abs. 2 StGB setzt jedoch ein Mindestmaß an Erheblichkeit voraus, das durch das Abschneiden einiger weniger Haare nicht erreicht ist, [...]



Matthias Koller

Richter am Landgericht

Leiter der Führungsaufsichtsstelle bei dem LG Göttingen

Tel. 0551 – 403-1182 / Fax 0551 – 403-1199

Matthias.Koller@justiz.niedersachsen.de